

## Öffnung von Spielplätzen

Spielplätze dürfen seit dem 04. Mai 2020 unter bestimmten Voraussetzungen wieder öffnen, welche sich aus der SächsCoronaSchVO vom 30. April 2020 und der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 4. Mai 2020, Az.: 15-5422/13 ergeben.

Über die Öffnung entscheidet der Eigentümer. Spielplatzverantwortliche sollten deren Umsetzung allerdings besondere Aufmerksamkeit schenken.

Der Verantwortliche (i.d.R.: Kommune oder der Eigentümer) hat in eigener Verantwortung ein „spezielles hygienisches Nutzungskonzept“ zur Spielplatznutzung zu erarbeiten und mit der zuständigen kommunalen Behörde (LRA) abzustimmen. Das hygienische Nutzungskonzept muss zumindest Maßnahmen zur Basishygiene, Maßnahmen zur Abstandshaltung, Maßnahmen zur Besucherlenkung und entsprechend anwendbare Hygieneregeln der o.g. Allgemeinverfügung berücksichtigen.

Da weder die SächsCoronaSchVO vom 30. April 2020 noch die o.g. Allgemeinverfügung dazu expliziten Regelungen enthalten, kann sich bei der Erarbeitung des speziellen hygienischen Nutzungskonzepts an nachfolgenden Punkten orientiert werden:

### **1. Aufgaben der Kommunen vor Öffnung der Spielplätze**

Neben den sicherheitstechnischen Voraussetzungen sowie den Vorgaben des TÜV hat der Eigentümer vor Öffnung des Spielplatzes:

- Verunreinigungen zu entfernen und sicherzustellen, dass eine Müllentsorgung täglich gewährleistet ist sowie
- Sorge zu tragen, dass nach Öffnung des Spielplatzes
  - regelmäßige Kontrollen (1x täglich) vorgenommen werden und
  - der Betreiber bzw. Eigentümer des Spielplatzes Hinweisschilder, evtl. mit Piktogrammen sowohl zu den nachfolgenden Regelungen als auch zu den Verhaltens- und Hygieneregeln gut sichtbar und lesbar anzubringen hat.

### **2. Für die Eltern oder auch Begleitpersonen gelten folgende Regeln, die zu beachten sind:**

- Kindern ist das Betreten des Spielplatzes ohne Begleitperson untersagt.
- Alle Personen, die den Spielplatz betreten, haben den Mindestabstandes von 1,5 Meter – auch und insbesondere beim Spielen sowie bei Nutzung der Spielgeräte einzuhalten.
- Es dürfen sich nur max. ... (konkrete Angabe der Personenanzahl) auf dem Spielplatz aufhalten.
- Personen mit Symptomen wie Fieber, Husten, Halsschmerzen ist das Betreten des Spielplatzes untersagt.
- Unter Quarantäne stehende Personen ist das Betreten des Spielplatzes untersagt.

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Dies gilt auch für Kinder, wenn es altersgerecht zumutbar ist. Darüber entscheiden die Eltern.
- Auf dem Spielplatz ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen untersagt.
- Die Aufsichtspersonen sind für die Einhaltung von hygienischen Bestimmungen während der Spielplatznutzung und danach, z.B. zu Hause Gesicht und Hände gründlich waschen, verantwortlich.

Für den Fall, dass das Konzept nicht umsetzbar ist, wiederholte Verstöße festgestellt werden, oder Spielplätze überfrequentiert werden, muss der Spielplatz ggf. geschlossen werden bzw. bleiben.

Für Rückfragen dazu steht Ihnen die Sachgebietsleiterin Frau Dr. Olszewski

Tel.-Nr. 03771 277 3295

E-Mail-Anschrift: [Marion.Olszewski@kreis-erz.de](mailto:Marion.Olszewski@kreis-erz.de)

gern zur Verfügung.